



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

CH-3003 Bern, Direktionen BLW / ARE

A-Post

An die kantonalen Verwaltungsgerichte

Referenz:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern / Ittigen, 2. März 2015

Mitteilungspflicht der Kantone im Zusammenhang mit letztinstanzlichen Entscheiden, die Fruchtfolgeflächen betreffen

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Artikel 1 Buchstabe c der Verordnung vom 8. November 2006 über die Eröffnung letztinstanzlicher kantonalen Entscheide in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (SR 173.110.47) haben die kantonalen Behörden den beschwerdeberechtigten Bundesbehörden sofort und unentgeltlich letztinstanzliche Entscheide zu eröffnen, die vor Bundesgericht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten angefochten werden können.

Soweit es dabei um Entscheide über Vorhaben geht, die Fruchtfolgeflächen beanspruchen, hat demzufolge eine Eröffnung an das **Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)** zu erfolgen, da dieses gemäss dem seit dem 1. Januar 2014 in Kraft stehenden Artikel 34 Absatz 3 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) in diesem Bereich beschwerdebefugt ist. Zudem hat auch eine Eröffnung solcher Entscheide an das **Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)** zu erfolgen. Diesem sind indes darüber hinaus gestützt auf Artikel 48 Absatz 4 der Raumplannungsverordnung (RPV; SR 700.1) generell Entscheide im Bereich der Raumplanung zu eröffnen (ausgenommen sind lediglich letztinstanzliche kantonalen Entscheide in Anwendung des RPG, welche Baubewilligungen innerhalb der Bauzone betreffen [vgl. Art. 2 Bst. d der Verordnung über die Eröffnung letztinstanzlicher kantonalen Entscheide in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten]).

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Direktion
Mattenhofstr. 5, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 22
info@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Direktion
3003 Bern
Tel. +41 58 462 40 60
info@are.admin.ch
www.are.admin.ch

Das ARE und das BLW sind auf die Eröffnung der erwähnten Entscheide durch die kantonalen Gerichte angewiesen, um ihre Beschwerdebefugnisse wahrnehmen zu können. In diesem Sinne danken wir Ihnen für die Kenntnisnahme dieses Schreibens.

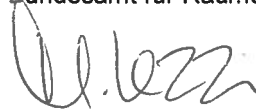
Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Prof. Dr. Bernard Lehmann
Direktor des Bundesamtes für Landwirtschaft

Bundesamt für Raumentwicklung ARE



Dr. Maria Lezzi
Direktorin des Bundesamtes für Raumentwicklung